

Rechtsverordnung

der Landeshauptstadt Stuttgart über das Taxigewerbe Vom 26. Juli 2000

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 vom 10. August 2000

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) und § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten vom 15. Januar 1996 (Gesetzblatt S. 75) hat der Gemeinderat über das Taxigewerbe am 26. Juli 2000 im Einvernehmen mit dem Landkreis Esslingen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz in Stuttgart haben und deren Fahrer.

§ 2 Bereithalten von Taxen

Taxen mit Betriebssitz Stuttgart dürfen sich auf mit Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxistandplätzen in Stuttgart, Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt bereithalten. Für das Bereithalten außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 3 Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen aufzustellen; das erste Fahrzeug in Höhe der vorderen Begrenzung des Platzes. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxen ungehindert Aufstellung gewährleistet ist. Unbesetzten Taxen ist der Vortritt zu gewähren.

(2) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxen an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

(3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.

(4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.

(5) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Beförderungsaufträge sind vom ersten benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen. Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich anzunehmen und auf dem kürzesten Anfahrtsweg auszuführen.

(6) Vor Annahme eines Fahrauftrags ist ein bestehendes Rauchverbot bekannt zu machen. Kann der Fahrer den Auftrag nicht durchführen, ist der Auftrag an das nächste Fahrzeug weiterzugeben.

(7) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

(1) Der Fahrgastraum eines Taxis hat sich stets in einem sauberen Zustand zu befinden.

(2) Nichtraucherzeichen sind an den Scheiben der beiden hinteren Türen mit nach außen und innen wirkenden Symbolen entsprechend der Anlage 2 BOKraft zu kennzeichnen. Die Symbole sind dauerhaft anzukleben. In Nichtraucherfahrzeugen darf während des gesamten Dienstbetriebes nicht geraucht werden.

(3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut betrieben werden, dass sie die Fahrgäste nicht stören.

(4) Das Anwerben von Fahrgästen durch ansprechen o. Ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das langsame Befahren einer Straße auf der Suche nach Fahrgästen.

(5) Die Mitnahme Dritter, bezüglich derer kein Beförderungsauftrag abgeschlossen ist, sowie die Mitnahme eigener Haustiere ist gegen den Willen des Fahrgastes untersagt.

(6) Es ist dem Fahrer nicht gestattet, den Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

(7) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.

§ 5 Dienstplan

(1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Zeiten für Wartung und Pflege der Fahrzeuge sind dabei zu berücksichtigen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen; sie kann selbst einen Dienstplan aufstellen oder den vorhandenen ändern und die notwendige Anfahrtsregelung treffen.

(3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Taxen außerhalb zugelassener Plätze bereithält
2. § 3 Abs. 1 und 2 Taxen an Standplätzen nicht vorschriftsmäßig aufstellt oder Fahrgäste absetzt oder unbesetzten Taxen keinen Vortritt gewährt
3. § 3 Abs. 3 nicht bei seinem Taxi anwesend ist
4. § 3 Abs. 4 die sofortige Abfahrt nicht ermöglicht
5. § 3 Abs. 5 den Beförderungsauftrag nicht entgegennimmt und die Anfahrt nicht auf dem kürzesten Weg ausführt
6. § 3 Abs. 7 der Straßenreinigung die Verrichtung ihrer Aufgaben nicht ermöglicht
7. § 4 Abs. 1 Taxen ungereinigt bereithält
8. § 4 Abs. 2 Nichtraucherembleme unvollständig anbringt, in Nichtraucher-taxen raucht oder das Rauchen zulässt
9. § 4 Abs. 3 Funkgeräte störend laut betreibt
10. § 4 Abs. 4 Fahrgäste anwirbt und durch Langsam-Fahren sucht
11. § 4 Abs. 5 Dritte oder Haustiere befördert
12. § 4 Abs. 6 Werbe- oder Verkaufsangebote unterbreitet
13. § 4 Abs. 7 im Fahrdienst keine entsprechende Kleidung trägt
14. § 5 Abs. 3 Dienstpläne nicht einhält.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Bürgermeisteramts der Landeshauptstadt Stuttgart über das Taxigewerbe vom 4. Juli 1986 (Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 1986) aufgehoben.